

# **Vereinbarung**

zwischen dem

**Zweckverband Breisgau Süd Touristik** – vertreten durch GF Dr. Thomas Coch

und

**der Stadt Sulzburg** – vertreten durch BM Dirk Blens

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden und mit Förderung durch den Naturpark Südschwarzwald erarbeitet der Zweckverband ein Single-Trail-Netz (MTB) für die Ferienregion. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten führen bei den identifizierten Trails einzelne Abschnitte auch über die Gemarkung von Nachbargemeinden (-städten). Hierzu wird diese Vereinbarung getroffen.

## **§ 2 Einverständniserklärung der betroffenen Nachbargemeinde (-stadt)**

Die Stadt Sulzburg begrüßt die vorgestellte Trailplanung als Aufwertung ihres touristischen Angebotes ausdrücklich und ist als Waldeigentümer mit dem vorgestellten Verlauf über ihre Gemarkungsfläche einverstanden.

## **§ 3 Information an betroffene Waldnutzer (Jagdpächter)**

Die Stadt Sulzburg informiert ihrerseits die betroffenen Jagdpächter und weitere betroffene Waldnutzer. Der Zweckverband unterstützt gegebenenfalls durch das Angebot einer Informationsveranstaltung vor Ort.

## **§ 4 Eigentümerhaftung und Verkehrssicherungspflicht**

Mit der Widmung des vorhandenen Wanderwegs als MTB-Singletrail werden keine Verkehrssicherungsverpflichtungen eingegangen, die über diejenigen eines ausgewiesenen Wanderwegs hinausgehen. Zur Erfüllung der Kontrollpflichten können gegebenenfalls Betreuungsverträge mit MTB-/Wandervereinen getroffen werden.

## **§ 5 Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung behält so lange Gültigkeit, wie sie von keiner der beiden Vertragspartnern gekündigt wird. Eine Kündigung wird jeweils zum Jahresende des betreffenden Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen wurde.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Münstertal, den .....

Zweckverband Breisgau Süd Touristik

Stadt Sulzburg